

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 18.

Mittwoch den 16. Dezember

1874.

Den Besuch der Christenlehre betreffend.

Nr. 9242. An den Hochwürdigen Curatclerus der Erzdiöcese Freiburg ist zu erlassen:

Wir sehen uns veranlaßt, das Generale des Erzbischöflichen Ordinariats vom 22. April 1831 Nr. 1860, insbesondere Ziffer 5, dem Hochwürdigen Clerus wieder in Erinnerung zu bringen, wornach die Erzbischöflichen Pfarrämter und Curatien, wenn junge Leute sich in einen andern Pfarrort begeben, sei es um dort längere Zeit sich aufzuhalten, sei es um dort in Dienst oder in die Lehre zu treten, den Pfarrer jenes Ortes in Kenntniß zu setzen haben, ob und wie lange sie noch zum Besuche des katechetischen Unterrichtes verbunden seien; wornach ferner die Christenlehrepflichtigen nach der Rückkehr in die frühere Pfarrgemeinde oder Abgang in eine andere wieder diesem Pfarrer oder Curaten das Zeugniß über den Besuch der Christenlehre während ihrer Abwesenheit vorzulegen haben.

Zu diesen pfarramtlichen Mittheilungen dürften sich der Zeit- und Müheersparniß wegen gedruckte Impressen empfehlen, die den Namen, das Alter, die Beschäftigung, den Abgang des (der) Christenlehrepflichtigen, sowie den Fleiß und Erfolg des Christenlehrbesuches nebst besonderen Bemerkungen enthielten.

Endlich in Anbetracht der gegenwärtigen socialen Verhältnisse empfehlen wir dem Hochwürdigen Curatclerus unsern Beschluß vom 7. August 1862 Nro. 8128—30, soweit es die jetzigen Zeitumstände gestatten, zur gewissenhaften Darnachachtung. Freiburg den 3. Dezember 1874.

Erzbischöfliches Capitels = Vicariat.

Das Hölzlin'sche Stipendium betr.

Nr. 9615. In der Stiftung des Pfarrers Hölzlin ist ein mit 15. October l. J. beginnendes Stipendium von jährlich 200 fl. an einen Theologen von Schönau im Wiesenthal zu vergeben. Sind keine aufnahmefähigen Bewerber aus Schönau vorhanden, so tritt freie Verleihung an einen anderen Theologen ein. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen anher zu melden.

Freiburg den 10. Dezember 1874.

Erzbischöfliches Capitels = Vicariat.

Die Verpachtung der Güter kathol. kirchlicher Ortsstiftungen und Pfründen betr.

Nr. 21,124. Die in Folge unserer Verordnung vom 20. v. Mts. Nro. 18,661 (Anzeigebblatt Nr. 15) einkommenden Bestellungen von Impressen für Güterverpachtungen lassen zum größten Theil ihrer unbestimmten Fassung wegen den wirklichen Bedarf nicht erkennen.

Wir nehmen daher hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Impressen aus zwei, je für sich besonders gedruckten Theilen bestehen, nämlich aus den „Bedingungen“ und den für je 16 Pachtlose eingerichteten „Einlagebogen“.

Beide Theile können hiernach je nach Bedarf besonders und in verschiedener Stückzahl bezogen werden. Es ist daher in Zukunft bei den Bestellungen jeweils besonders anzugeben, wie viele Exemplare „Bedingungen“ und wie viele Stücke, oder für wie viele Pachtlose „Einlagebogen“ zugesandt werden sollen.

Karlsruhe den 24. November 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

J. C. e. Fr.

Manz.

Ferberle.

Die Bezüge der Erzbischöflichen Decane und Capitelskämmerer bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

Nr. 21,027. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat mit Erlaß vom 12. 1. Mts. Nro. 8542 die Bezüge der Erzbischöflichen Decane und Kämmerer bei auswärtigen Dienstgeschäften in der Weise festgesetzt hat, daß für Verpflegung außerhalb des Wohnsitzes für den Tag, wozu die Zeitdauer des Geschäfts, die Hin- und Rückreise gerechnet wird, und ein Zeitaufwand von zusammen mindestens 9 Stunden gehört, eine Aversalvergütung von acht Reichsmark und überdies der Betrag der aufgewendeten Reisekosten in Ansatz gebracht werden darf.

Die betreffenden Forderungszettel, in welchen der gehabte Zeitaufwand jeweils genau anzugeben ist, sind, sofern die Bezahlung aus einem katholischen kirchlichen Local- oder Distriktsfond, aus den Intercalargefällen erledigter Pfründen oder aus den unter diesseitiger unmittelbarer Aufsicht stehenden allgemeinen Fonds zu geschehen hat, zur Prüfung und Anweisung anher vorzulegen.

Karlsruhe den 27. November 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

S. E. e. Pr.

Manz.

Fiederle.

Die Einführung der Reichsmarkrechnung betr.

Nro. 21,732. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1875 an mit Rücksicht auf die an diesem Tage zur Einführung gelangende Reichsmarkrechnung in den bestehenden Verordnungen und Vorschriften über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, nachstehende Abänderungen, zu welchen, soweit erforderlich, das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. v. Mts. Nro. 16,514 die Staatszustimmung und das Erzbischöfliche Capitels-Vicariat mit Erlaß vom 26. v. Mts. Nr. 9070 die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erteilt hat, in's Leben treten, und zwar:

I. In der Dienstinstruction für die katholischen Stiftungscommissionen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 29. Mai 1863:

zu § 5:

Derjelbe erhält für die Zukunft folgende Fassung:

„Sämmtliche Mitglieder der Stiftungscommission bekleiden ihr Amt als Ehrenstelle ohne Anspruch auf einen Gehalt „oder auf ständige Gebühren.

„Nur für auswärtige Dienstverrichtungen, wenn der Ort oder die Stelle der Geschäftsvornahme ohne Rücksicht auf die „Gemarkungsgrenze mehr als 4 Kilometer vom Wohnsitz (der Wohnung) des betreffenden Commissionsmitgliedes entfernt ist, „können Tagesgebühren, unter Umständen auch Ersatz von Reisekostenauslagen beansprucht werden.

„Die Tagesgebühren betragen für den geistlichen Vorstand der Stiftungs-Commission 6 Mark, für die übrigen Mitglieder „derselben 4½ Mark bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und darüber, dagegen bei einem geringeren Zeitaufwand die Hälfte davon.

„In den betreffenden Forderungszetteln ist die Ortsentfernung und der für das Dienstgeschäft gehabte Zeitaufwand genau „anzugeben.“

zu § 9:

Statt der Geldbeträge von 1000 fl. in Absatz 1 und 200 fl. in Absatz 3 ist zu setzen: „2000 Mark“ und „400 Mark“.

Ferner erhält dieser Paragraph unter Aufhebung der diesseitigen Verordnungen vom 15. April 1864 Nro. 8379 (Anzeige-Blatt Nro. 8) und vom 7. März 1865 Nro. 4969 (Anz.-Bl. Nro. 6) folgende Zusätze:

„Bei Stiftungen, deren jährliche Roheinnahme weniger als 40 Mark beträgt, kann die Stiftungs-Commission von Stel- „lung einer Rechnerscaution Umgang nehmen.

„Die Kosten der Cautionsstellung dürfen auf den betreffenden Fond übernommen werden, wenn der Jahresgehalt des „Verrechners weniger als 60 Mark beträgt, andernfalls sind sie vom Rechner selbst zu tragen.“

zu § 10:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für notwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometer „Weges wird die gleiche Tagesgebühr, wie den Stiftungscommissions-Mitgliedern, unter Umständen auch Reisekostenvergütung „bezahlt.“

zu § 33:

Statt der Geldbeträge von 30 fl. und 500 fl. ist zu setzen: „60 Mark“ und „1000 Mark“.

zu § 46:

Ebenso statt 30 fl. „60 Mark.“

zu § 54:

Unter Ziffer 8 tritt an die Stelle des Betrags von 30 fl. für Pacht- und Accordsummen ein solcher von „60 Mark.“

zu § 58:

Absatz 1 erhält unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 19. August 1864 No. 18,645 (Anz.-Blatt Nr. 15) folgende Fassung:

„Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlich 2000 Mark und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei „weniger als 2000 Mark bis 1000 Mark Einnahme ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei Jahre „Rechnung abzulegen.“

II. In den Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Intercalargefälle katholischer Pfründen vom 12. Mai 1863:

zu § 5:

Absatz 1 soll künftig folgendermaßen lauten:

„Der Verrechner, auch wenn dieser der Kapitelskammerer ist, erhält:

a. von einer Roheinnahme aller in Geld erhobenen Gefälle, sie mögen ursprünglich in Geld festgesetzt, oder durch Verwerthung zc. zc. in Geld umgewandelt sein, ein Zählgeld und zwar:

„1. von einer Roheinnahme bis zu 1500 Mark ein Ubersum von 50 Mark,

„2. von jeder weiteren über 1500 Mark durch den Rechner erhobenen Mark:

„3. Reichspfennige;

b. „für gut gestellte Rechnung, der Rechner mag sie selbst gestellt, oder durch einen andern Rechnungsverständigen „haben stellen lassen, wird ihm eine Gebühr von 20 Mark bewilligt;

c. „für weitere besondere Verrichtungen, sofern sie nach Maaßgabe dieser Dienstvorschriften nicht von Dritten zu besorgen „sind, im Ort, sowie außerhalb des Orts, wenn die Entfernung von letzterem nicht über 4 Kilometer beträgt, eine „Tagesgebühr von 1 Mark 80 Pfennig, bei größerer Entfernung eine solche von 4½ Mark bei einem Zeitaufwand „von mehr als 6 Stunden, dagegen bei einem geringeren die Hälfte davon.“

zu § 8:

Die Zuständigkeit der Stiftungs-Commission zur Anweisung von Einnahmen und Ausgaben und zur Vornahme von Arbeiten, welche die Erhöhung des Grundstockvermögens zum Zweck haben, wird von 20 fl. auf „60 Mark“ erhöht.

zu § 9:

An Stelle des Betrags von 100 fl. im Absatz 3 tritt ein solcher von „200 Mark“.

zu § 13:

Ebenso an Stelle des Betrags von 10 fl. ein solcher von „20 Mark.“

zu § 25:

Als Bauanon ist vom 1. Januar 1875 an zu entrichten:

statt 5 fl. — 8 Mark 57 Pfennig,

„ 7 „ — 12 „ — „

„ 11 „ — 18 „ 86 „

„ 15 „ — 25 „ 71 „

III. In der Instruction über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen vom 29. August 1863:

zu § 2:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Stiftungen oder Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlich 2000 Mark und darüber haben, ist jedes Jahr, „bei weniger als 2000 Mark bis 1000 Mark Einnahme alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei „Jahre Rechnung abzulegen.“

zu § 4:

Derselbe wird in folgender Weise abgeändert:

„Die Einnahmen und Ausgaben der Geldrechnung werden in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

„Bruchtheile, welche einen halben Pfennig und weniger ausmachen, sind nicht zu fordern und nicht „zu bezahlen, dagegen sind Bruchtheile, welche in mehr als einem halben Pfennig bestehen, mit einem ganzen „Pfennig zu erheben und zu bezahlen.“

„In gleicher Weise ist bei den Naturalien zu verfahren; Beträge von einem halben Hundertstels ($=\frac{5}{1000}$)=Liter und „darunter werden weder erhoben noch verabfolgt, größere Bruchtheile für einen ganzen Hundertstels= „Liter angenommen.“

„Bei allen Einnahmen und Ausgaben, welche in Terminen vollzogen werden, findet die Ausgleichung der Bruchtheile auf „den letzten Termin statt.“

„Wenn bei Grundzinsen, Gülten u. dgl., welche ein Fond zu erheben oder zu entrichten hat, Bruchtheile von einem Pfennig „oder von einem Hundertstels-Liter vorkommen, so sind die Bruchtheile wegen der etwaigen späteren Ablösung zwar in Rech= „nung genau anzugeben, jedoch nur innerhalb Linie, nicht aber im Soll der Einnahme oder Ausgabe (§ 31) vorzutragen.“

zu § 29:

Im Absatz 3 ist statt: 30 fr. bis 5 fl. zu setzen: „1 bis 10 Mark.“

zu § 51 und 52:

Ebenso statt 20 fl. „40 Mark.“

zu § 105:

Die öffentlichen Blätter sind künftighin mit folgendem Werthanschlage in das Inventar aufzunehmen:

Das Gesetz- und Verordnungsblatt jeder Jahrgang zu 2 Mark,

Der Staats-Anzeiger " " " 2 "

Das Erzbischöfliche Anzeigebblatt " " " — " 80 Pfennig.

zu § 134:

Im Absatz 2 ist statt 20 fl. zu setzen: „40 Mark.“

IV. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Juli 1863 Nro. 11,861, Anzeigebblatt Nro. 17, die Erweiterung der Kompetenz des katholischen Oberstiftungsraths betr.:

Wir sind durch die Eingangs erwähnten Erlasse ermächtigt worden, von nun an unständige Ausgaben mit Ausnahme jener für zu weihende Cultgegenstände bis zum Betrag von 1000 Mark, für zu weihende Cultgegenstände bis zum Betrag von 200 Mark und Erwerbungen von Liegenschaften bis zum Betrag von 5000 Mark zu genehmigen.

V. In unserer Bekanntmachung vom 21. Juli 1863 Nro. 12,573, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, hier die Herausgabe der Dienstinstructionen betr., Anz.-Bl. Nr. 17:

Der Preis der „Verwaltungs-Instruction“ nebst Wahlordnung und der „Dienstvorschriften“ beträgt für die Zukunft je 1 Mark.

VI. In unserer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1863 Nro. 24,163 im gleichen Betreff, Anz.-Bl. für 1864 Nr. 1:

Der Preis der von uns herausgegebenen Instruction über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen beträgt künftighin: 2 Mark.

VII. In unserer Bekanntmachung vom 4. August 1868 Nro. 13,661, die Leistung und Verrechnung der Vorschüsse für oder von katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen betr., Anz.-Bl. Nr. 14:

Der Betrag, bis zu welchem die Stiftungskommissionen ermächtigt sind, von den ihnen unterstehenden kirchlichen Fonds auch zur Bestreitung laufender Ausgaben je nach Bedarf sich gegenseitig Vorschüsse auf kurze Zeit leisten zu lassen, wird für den einzelnen Fond anmit auf die Summe von Einhundert Mark festgesetzt.

Schließlich bemerken wir, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich etwas Anderes bereits bestimmt worden ist, oder noch bestimmt werden wird, die Umrechnung der in süddeutscher Währung ausgedrückten Geldbeträge in die neue Reichswährung lediglich nach Maßgabe der Vorschrift im § 1 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Juli l. J. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII Seite 392 zu geschehen hat, und daß auf etwaige wünschenswerthe Abrundungen der Geldbeträge für ständige Einnahmen und Ausgaben bei sich ergebenden schicklichen Gelegenheiten Bedacht zu nehmen ist.

Karlsruhe den 4. Dezember 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F. E. e. Pr.

Manz.

Bühler.

Die Außercurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung betr.

Nr. 22,399. Die katholischen Stiftungs-Commissionen und die Erzbischöflichen Kammerer werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Bundesraths vom 2. Juli l. J., abgedruckt auf Seite 235 des Staatsanzeigers für das Großherzogthum Baden, wornach die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung vom 1. September l. J. an nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und wornach die Frist zu deren Umwechslung mit dem 31. l. M. abläuft, beauftragt, den ihnen unterstehenden Fonds- und Intercalarrechnern sofort zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung persönlicher Haftbarkeit für etwaige, im Nichtbefolgungsfalle eintretende Verluste ihre Vorräthe an dieser Geldsorte spätestens bis zum Ablauf gedachter Frist bei der nächstgelegenen Großherzoglichen Bezirkskasse (Domänenverwaltung, Obereinnehmeri, Hauptsteueramt zc.) umzuwechseln haben, da nach dem 31. l. M. fragliche Münzen auch bei diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen werden.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1874.

Katholischer Oberstiftungsrath.

J. E. e. Fr.
Manz.

Feederle.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Grafenhausen, Decanats Stühlingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1900 fl. und mit der Verbindlichkeit, einen und nöthigenfalls auch zwei Vicare zu halten, sowie eine Schuld von 100 fl. mit 5% vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen und in 4 gleichen Jahresterminen an den Unionsfond in Bonndorf abzutragen. Auch hat der Pfründinhaber ein Dienstpferd zu halten, oder die entsprechende Voiture-Entschädigung zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Kreenheinstetten, Decanats Meßkirch, mit einem Einkommen von beiläufig 1650 fl. und dem Anfügen, daß der Pfründinhaber jährlich 75 fl. für Pastoration des Filials Thiergarten an den Pfarrer von Gutenstein zu leisten habe.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen bei der Fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Berichtigung: Im Ausschreiben der Pfarrei Görwihl (Anz.-Bl. Nr. 17) ist die restliche Provisoriumsschuld unrichtig angegeben. Dieselbe beträgt z. B. 2173 fl. 43 kr.

Pfründebefetzung.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Hochsal, Decanats Waldbshut, dem bisherigen Stadtpfarrer Leopold Fischer in Kleinlausenburg verliehen und ist derselbe den 30. November l. J. inbestirt worden.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 12. Novbr.: Isidor Kaiser, Vicar in Todtnau i. g. E. nach Bleichheim.
Den 19. " Alois Dörr, Vicar in Burbach i. g. E. nach Kupprichhausen.
Den " " Stephan Wörner, Vicar in Kupprichhausen i. g. E. nach Burbach.
Den 26. " Johann Evang. Link, Pfarrverweser in Urach i. g. E. nach Unteralpfen.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem erzbischöflichen Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

- Den 23. Juli: Bürger Josef Dietrich als Mesner und Glöckner an der Capelle in Wiechs, Pfarrei Steißlingen.
Den 15. August: Hauptlehrer Remigius Baur in Nordschwaben als Organist an der Capelle in Eichen, Curatie Höllstein.
Den 24. Sept.: " Johann Baptist Wittum als Organist, Weber Josef Basler als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Bamlach.
Den 24. Sept.: pens. Hauptlehrer Martin Bier als Organist an der Pfarrkirche zu Strümpfelbrunn.
Den 8. Oktbr.: Chirurg Leopold Fischer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu St. Blasien.
Den 22. Octbr.: Hauptlehrer Mathias Schafhüttle als Organist, Landwirth Ludwig Wilhelm Stübke als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Rippenhausen.
Den " " Hauptlehrer Gustav August Wolfarth als Organist an der Pfarrkirche in Dauchingen.
Den " " " Johann Haas als Organist an der Pfarrkirche zu Oberweier, Dec. Fahr.
Den " " " Wilhelm Geierhaas als Organist an der Pfarrkirche zu Neckarhausen.
Den 29. " " Friedrich Walz als Organist an der Pfarrkirche in Siegelsbach.
Den " " Schneider Wilhelm Meyer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Pfaffenweiler, Dec. Breisach.
Den 5. Novbr.: Landwirth Remigius Albiez als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Wilzingen, Pfarrei Unteralpfen.
Den 19. " Bürger Ferdinand Gabele als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Nenzingen.
Den " " Matthäus Luhr als Mesner und Glöckner an der Filialkirche zu Dehlinzweiler, Pfarrei Pfaffenweiler.
Den " " Schuhmacher Johann Raubinger als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Eppingen.

Sterbfälle.

- Den 9. Novbr.: Stephan Schanz, Kammerer und Stadtpfarrer in Sigmaringen.
Den 7. Dezbr.: Jakob Matt, resign. Pfarrer von Niedereschach, † in Dehningen.

R. I. P.

Die hochwürdigsten erzbischöflichen Decanate bezw. Pfarrämter werden ersucht, sämmtliche Collectengelder baldigst anher einzusenden zu wollen, damit Verluste an süddeutscher Münze vermieden werden.

Erzbischöfliche Expositur.

Beiträge für die Väter am hl. Grab.

Durch die Redaction des Kirchenbl. von Sickingen 2 fl.; Schlatt, Hr. Pfr. Hanser 1 fl. 15 kr.; Mudau 11 fl. 52 kr.; Großschönach 2 fl.; Altholderberg 1 fl. 16 kr.; Bethenbrunn 2 fl.; Borthal 3 fl.; Wasenweiler 1 fl. 12 kr.

Beiträge für die sittlich verwaarlosten Kinder.

Fräulein Bodenmüller hier 10 fl.; Oberried 10 fl.; Herz-

holzheim II. Gabe 2 fl. 45 kr.; St. Trudpert 7 fl. 33 kr.; Waldau 2 fl. 20 kr.; Neudingen 1 fl. 25 kr.; Kappel bei Freiburg 5 fl. 31 kr.; Eßlingen 2 fl. 30 kr., aus dem Pfarrhaus daselbst 20 fl.; Kirchzarten 12 fl.; Sentenhart 1 fl. 25 kr., Matthäus und Theodor Speck allda 1 fl. 25 kr., Hr. Pfarrw. Pfeifer 1 fl.; Griessheim, (N. Staufeu) 4 fl.; Bethenbrunn 2 fl.; Neukirch 3 fl. 30 kr., Hr. E. H. getragene Kleider.

Beilage zum Anzeigebblatt.

Rechnungs-Ablage

über die

Kollectengelder des Bonifacius-Vereins der Erzdiöcese Freiburg pro 1872.

Einnahmen.

Freiburg, Stadt 1308 fl. 52 fr., darunter 734 fl. von der Münsterpfarre. Dec. Bischofsheim 204 fl. 29 fr. Dec. Breisach 591 fl. 50 fr. Dec. Bruchsal 197 fl. 37½ fr. Dec. Buchen 312 fl. 51 fr. Dec. Constanz 123 fl. 21 fr. Dec. Emdingen 66 fl. 10 fr. Dec. Engen 94 fl. 28 fr. Dec. Ettlingen 440 fl. 37 fr. Dec. Freiburg 195 fl. 28 fr. Dec. Geislingen 83 fl. 30 fr. Dec. Gernsbach 663 fl. 15 fr. Dec. Hegau 176 fl. 57 fr. Dec. Heidelberg 340 fl. Dec. Klettgau 84 fl. 2 fr. Dec. Krautheim 73 fl. 4 fr. Dec. Lahr 281 fl. 41 fr. Dec. Landa 425 fl. 13 fr. Dec. Linzgau 237 fl. 6 fr. Dec. Mößkirch 149 fl. 36 fr. Dec. Mosbach 89 fl. 2 fr. Dec. Mühlhausen 39 fl. 4 fr. Dec. Neuenburg 30 fl. 28 fr. Dec. Offenburg 377 fl. 45 fr. Dec. Ottersweier 279 fl. 49 fr. Dec. Philippsburg 38 fl. 44 fr. Dec. St. Leon 230 fl. 54 fr. Dec. Stockach 92 fl. 26 fr. Dec. Stühlingen 69 fl. 1 fr. Dec. Triberg 131 fl. 34 fr. Dec. Villingen 371 fl. 14 fr. Dec. Waibstadt 12 fl. 9 fr. Dec. Waldshut 173 fl. 55 fr. Dec. Walldürn 40 fl. 41 fr. Dec. Weinheim 32 fl. 48 fr. Dec. Wiesenthal 702 fl. 25 fr. Dec. Wehingen 36 fl. 48 fr. Dec. Waigerloch 28 fl. Dec. Sigmaringen 126 fl. 3 fr. Dec. Biringen 205 fl. 7 fr. Pfarrei St. Peter 76 fl. 20 fr. Vom Ausland 110 fl. 31 fr. Summa 9362 fl. 55½ fr.

Hiezu Kassenrest von v. J. 85 fl. 27 fr. = 9448 fl. und 74 fl. Zinse, zusammen also 9522 fl. 22 fr. Außerdem gelangten von Bohligen unmittelbar an den hochw. Hr. Erzbischofsverweser 110 fl., welche sofort zur Verwendung kamen und in vorangehender Collecte nicht mit einbegriffen sind. Aus der Pfarrei St. Peter wurde ein neues Missale geschenkt. Der † Pfarrer, Kamerer Volkwein in Benzingen hat 3 fünf- unddreißig Guldenloose vermacht, welche in der Kasse deponirt sind.

Ausgaben.

Die Collecten-Gelder wurden in folgender Weise vertheilt:
Für die Missionsstation Bahrendorf bei Magdeburg . 200 fl.
Für die Missionsstation Barop bei Dortmund . . . 250 fl.
Zum Neubau der kath. Kirche in Nassau . . . 300 fl.
worumter 50 fl. von Fr. Eichhorn hier zu einer jährlichen heil. Messe für ihre Eltern und Geschwistern.
Für die Missionsstation Wittenberge, M. Brandenburg 150 fl.

Für die Missionsstation Rosenberg in Westpreußen . 250 fl.
darunter 50 fl. zu einer jährlichen hl. Messe für Katharina Kaiser in Achdorf.
Für Schwabenberg bei Lippe-Dehmolt . . . 250 fl.
darunter 50 fl. zu einer jährlichen hl. Messe für Joseph Weis von Säckingen.
Für Bornheim bei Frankfurt 300 fl.
Für Wittstadt 200 fl.
Für Arnstadt, Diöc. Paderborn 200 fl.
Für Rudolstadt 300 fl.
worunter 50 fl. für eine hl. Jahrtagsmesse für Joseph Weis von Säckingen.
Für Weisenfels, Prov. Sachsen 200 fl.
Für Höchst, Diöc. Paderborn 150 fl.
Für Gavelberg, in Westphalen 300 fl.
Für Ragenellenbogen, Diöc. Limburg 200 fl.
Für Riesenburg, in Westpreußen 200 fl.
Für Merseburg 12 fl.
Für Großorschersleben ständig 350 fl.
Für die kath. Schule in Basel in der Schweiz . 250 fl.
Für Schaffhausen 200 fl.
Zur Erhaltung kathol. Schulen in der Erzdiöcese im Ganzen 3700 fl.
Zur Errichtung einer Curatie in der Pfarrei Mauer 1000 fl.
worunter ein Legat der † Margaretha Kraft in Grünfeld von 350 fl. mit der Auflage für die Wohlthäterin zu beten.
Für Sandhausen 200 fl.
Für Großenholsheim 50 fl.
Für Obersefflenz 60 fl.
Auslagen an Rechnungsgebühren, Porti, Druckkosten . 50 fl.
Zus. 9522 fl.

Einnahmen: 9522 fl. 22 fr.

Ausgaben: 9522 fl.

Rest: — fl. 22 fr.

Außerdem waren wir in der Lage, eine ziemlich große Quantität von gefertigten Kirchenleinen und dgl. an das Central-Comité zu übermitteln. Die diesjährigen Einnahmen übersteigen die vorjährigen um 570 fl., womit constatirt ist, daß eine regsame Thätigkeit für die Zwecke des Bonifacius-Vereins sich entwickelt hat. Da die Bedürfnisse des Vereins mit jedem Jahre sich steigern, so ersuchen wir den hochw. Alerus dringend, den Eifer zu verdoppeln und überall Decaden einzurichten, die sich erfahrungsgemäß als sehr praktisch erweisen.

Nicht nur bedürfen die bereits bestehenden Missionsstationen fortwährender Unterstützung, sondern es müssen immer wieder neue Stationen errichtet werden, wenn nicht Tausende von Katholiken in der Diaspora ihrem Glauben und ihrer Kirche völlig entfremdet werden sollen. Diese Thatsache und die hl. Pflicht die Glaubensgenossen zu unterstützen sollte fort und fort dem kath. Volke ans Herz gelegt werden. Wir beten täglich im Vater unser um die Vermehrung des Reiches Gottes, aber wir müssen auch unser Scherflein dazu beitragen. Wir sind

überzeugt, daß sich bei fortgesetztem Eifer das doppelte Ergebniß der Collekten erzielen ließe, wie dieses schon einmal der Fall war. Indem wir den Gebern und Wohlthätern des Vereins unsern Dank aussprechen geben wir uns der Hoffnung hin, daß auch das neue Jahr ein erfreuliches Ergebniß liefern werde. Schließlicb bemerken wir, daß zur Errichtung von Dekaden von der Buchdruckerei Dilger stets Vereinszettel bezogen werden können.

Das Diöcesan-Comité.